

1968	Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1968	Nr. 80
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 68	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr	1185
13. 11. 68	Zweite Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung	1186

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1187
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1187

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Vom 8. November 1968

Auf Grund des § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden als zuständig erklärt:

1. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 36, 37 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und § 37 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr
 - a) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Freiburg, Stuttgart, Mainz und Würzburg,
 - b) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover,
 - c) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich,
 - d) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg auch für den Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel;

2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 zweite und dritte Fallgruppe des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Verstöße gegen Beschlüsse oder Verfügungen eines Schifferbetriebsverbandes)
 - a) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Freiburg, Stuttgart, Mainz und Würzburg,
 - b) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster, Aurich, Bremen, Hannover und Kiel.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Zweite Verordnung
über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung
Vom 13. November 1968

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1969 an für den Geltungsbereich dieser Verordnung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 11. 68 Verordnung Nr. 23/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	214	14. 11. 68	15. 11. 68
22. 10. 68 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Sichtzeichen der Wahrschauposten an der Eisenbahnbrücke Maxau bei Nacht oder unsichtigem Wetter	214	14. 11. 68	16. 11. 68
11. 11. 68 Verordnung Nr. 24/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	215	15. 11. 68	20. 11. 68
28. 10. 68 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	215	15. 11. 68	16. 11. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1670/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 10. 68	L 263/15
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1671/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 68	L 263/17
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1672/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/68 betreffend die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen für Melasse im Fall der Festsetzung der Abschöpfung im voraus	25. 10. 68	L 263/20
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1673/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	25. 10. 68	L 263/21
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1674/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	25. 10. 68	L 263/22
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1675/68 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	25. 10. 68	L 263/23
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1676/68 der Kommission zur Änderung des italienischen Textes der Verordnung (EWG) Nr. 1573/68 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 über die Bestimmung der Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 68	L 263/24
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1677/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	25. 10. 68	L 263/25
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1678/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 10. 68	L 263/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1679/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 68	L 263/33
24. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1680/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	25. 10. 68	L 263/35
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1681/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 10. 68	L 264/1
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1682/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 10. 68	L 264/2
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1683/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 10. 68	L 264/4
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1684/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 10. 68	L 264/5
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1685/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	26. 10. 68	L 264/6
25. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1686/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	26. 10. 68	L 264/7
21. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1687/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 10. 68	L 265/1
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1688/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 10. 68	L 265/2
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1689/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 10. 68	L 265/3
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1690/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 10. 68	L 265/5
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1691/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 10. 68	L 265/6
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1692/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	29. 10. 68	L 265/7
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1693/68 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1403/68 aufgeführten Liste der Lagerhäuser für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	29. 10. 68	L 265/8
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1694/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1968 beginnenden Zeitraum	29. 10. 68	L 265/11
28. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1695/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	29. 10. 68	L 265/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.